
Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag
14.00 - 17.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag/Freitag
14.00 - 17.00

Luzern, 28. Juli 2021

Merkblatt

Informationsaustausch zwischen Teilungsbehörden und Banken

Grundsätzlich sind die Teilungsbehörden nur dann berechtigt, Auskünfte bei den Banken einzuholen und Verfügungen über Vermögenswerte zu tätigen, wenn ein entsprechender Legitimationsgrund gegeben ist. Dies kann ein **gesetzlicher Auftrag** sein oder eine **Ermächtigung durch die Erben**. Es ist für die Banken wichtig zu wissen, auf welcher rechtlichen Grundlage ein behördliches Auskunftsbegehren oder ein behördlicher Auftrag beruht. Dazu haben die Teilungsbehörden den Legitimationsgrund präzise anzugeben und die entsprechenden Unterlagen (Entscheid der Teilungsbehörde, Vollmacht der Erben, ...) beizulegen.

Konkret bedeutet dies in verschiedenen Sachverhalten Folgendes:

A. Auskünfte von Banken bei der Inventaraufnahme:

1. Beim **Sicherungsinventar** (Art. 553 ZGB und § 72 EGZGB), das im Kanton Luzern in jedem Fall aufzunehmen ist, geben die Banken den Erben und nicht direkt der Teilungsbehörde Auskunft. Damit die Banken direkt der Teilungsbehörde Auskunft geben, ist eine schriftliche **Vollmacht eines Erben** erforderlich. Oder die Teilungsbehörde nennt der Bank in ihrem Auskunftsbegehren den Anordnungsgrund gemäss Artikel 553 Absatz 1 ZGB. Die Auskunft beschränkt sich auf die Aktiven und Passiven per Todestag.

In der Regel erteilen die Banken ohne entsprechende Ermächtigung Auskunft, wenn ihr die Teilungsbehörde darlegt, dass einer der Anordnungsgründe von Artikel 553 Absatz 1 ZGB vorliegt.

2. Auch beim **Steuerinventar** (§ 182 ff. StG) erfolgt die Auskunftserteilung an die Teilungsbehörde durch die Bank nur, wenn eine schriftliche **Vollmacht eines Erben** vorliegt.

3. Nach Artikel 581 Absatz 2 ZGB ist beim **öffentlichen Inventar** (Art. 580 ff. ZGB) jedermann, der über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben kann, bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, den Behörden die verlangten Aufschlüsse zu erteilen. Diese gesetzliche Auskunftspflicht geht dem Bankgeheimnis vor. Sie gilt auch gegenüber der/dem von der Teilungsbehörde gemäss § 74 Absatz 1 EGZGB eingesetzten Erbschaftsverwalterin/Erbschaftsverwalter.

Die Banken geben daher beim öffentlichen Inventar vollumfänglich Auskünfte über Vermögenswerte und Schulden per Todestag:

- Konti inkl. Nummernkonti und Compte-joints,
- Depots,
- Namensparhefte,
- bestehende Schrankfachmietverträge.

Keine Auskünfte erteilen die Banken über:

- Inhabersparhefte, welche nicht in Depots auf den Namen des Erblassers verbucht sind,
- Vermögenswerte, bei denen der Erblasser nur als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet ist,
- den Schrankfachinhalt, welcher nur über die Erben oder einen bevollmächtigten Vertreter erschlossen werden kann.

B. amtliche Mitwirkung

Gemäss Artikel 609 Absatz 1 ZGB hat die Behörde auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat, oder der gegen ihn Verlustscheine besitzt, an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken. Daneben kann das kantonale Recht für weitere Fälle eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung vorsehen. Im Kanton Luzern hat die Teilungsbehörde zusätzlich zu den in Artikel 609 Absatz 1 ZGB erwähnten Fällen bei der Erbteilung mitzuwirken, wenn eine erbberechtigte Person es verlangt oder wenn Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind (§ 77 EGZGB).

Auch hier ist es für die Banken wichtig zu wissen, auf welche Bestimmung sich die amtliche Mitwirkung stützt. Auch im Rahmen der amtlichen Mitwirkung kann die Teilungsbehörde nur mit der Zustimmung aller Erben über den Nachlass verfügen. Einzig reine Verwaltungshandlungen oder Handlungen, die den Vermögensstand bei der betreffenden Bank nicht wesentlich verändern, sind auch ohne Zustimmung der Erben möglich.

C. Erbschaftsverwaltung

Nach konstanter Lehre und Rechtsprechung ist die Teilungsbehörde befugt, die Erbschaftsverwaltung selber auszuüben (vgl. Basler Kommentar ZGB-Karrer, Art. 554 N 21 mit weiteren Hinweisen). Aus dem gesetzlichen Auftrag des Erbschaftsverwalters und aus der Natur der Sache lässt sich ableiten, dass er sich einen Überblick über das Nachlassvermögen zu verschaffen hat und auch im Hinblick auf seine Rechenschaftspflicht gegenüber Erben und Behörde um eine Erfassung und Aufzeichnung des Nachlassvermögens nicht herumkommt. Die Teilungsbehörde hat der Bank bei einem Auskunftersuchen den Grund mit Angabe der gesetzlichen Bestimmung für die Anordnung der Erbschaftsverwaltung zu nennen und den Anordnungsentscheid beizulegen.

D. Unterstützung von Erben

Falls Gemeindeschreiber/innen oder andere Mitarbeitende ausserhalb ihrer amtlichen Funktion für Erben Hilfestellungen leisten oder Aufgaben übernehmen, ist dies entsprechend zu deklarieren. Sie benötigen für ihr Tätigwerden eine schriftliche Vollmacht, und es darf im Verkehr mit den Banken kein amtliches Papier verwendet werden.

Muster:

1. Ermächtigung zur Auskunftseinholung
2. Auskunftsbegehren beim Sicherungsinventar gemäss Artikel 553 Absatz 1 ZGB
3. Auskunftsbegehren bei der amtlichen Mitwirkung
4. Verfügung über den Nachlass bei amtlicher Mitwirkung
5. private Aufträge an Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber